

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

protokolle ausgefüllt werden, daß, während ein Advokat diktirt, der Richter und der andere Advokat gar nichts thun, daß wenigstens 50% der Diktate nutzloses, überflüssiges Geschwätz enthält, also auch die auf das Lesen und Extrahiren verwendete Zeit vergeudet ist, so wird man wohl zugeben müssen, daß, wenn alle diese Zeit erspart würde, eine Personalvermehrung gar nicht nothwendig wird, im Gegentheile das Budget der Justiz etwas entlastet werden kann.

Bereits vor 19 Jahren — am 16. Mai 1860 — habe ich in einem Aufsatze „die Ersparnisse im Staatsbudget durch Einführung des mündlichen Civilverfahrens“ (Zeitschrift für das Notariat, 2. J.) an der Hand der mir von einem rheinischen Richter, den ich während meines Aufenthaltes am Rhein kennen gelernt habe, mitgetheilten Daten diesen Beweis durch Vergleichung dreier österreicherischer Länder von analoger Bevölkerungsziffer mit den drei rheinischen Ländern, in welchen damals der französische Prozeß seit 40 Jahren bestand, zu führen gesucht, seither habe ich weitere Daten gesammelt, und bin in meiner damaligen Auffassung nur bestärkt worden.

Ein Beispiel anstatt vieler. — Die auf Grund des mündlichen Civil- und Strafverfahrens organisirte Justiz erster und zweiter Instanz im Großherzogthum Baden mit 5 Gerichtshöfen zweiter Instanz, 7 Gerichtshöfen erster Instanz und 54 Einzelgerichten für 1½ Million Einwohner kostet nach dem neuesten Budget in Allem 1,220.800 Mark oder 610.400 fl. ö. W.

Der Aufwand für das eine Oberlandesgericht Graz*) 5 Gerichtshöfe in Steiermark und Krain, dann 95 Einzelgerichte für eine nahezu gleiche Bevölkerung ist beiläufig 950.000 fl. ö. W. Dabei ist aber noch zu erwägen, daß die namhaften Kosten für Diurnisten, die beim mündlichen Verfahren entbehrlich sind, gar nicht in Anschlag genommen wurden.

V.

Es werden auch noch als Bedenken gegen die Einführung der vorgeschlagenen Civilprozeßordnung folgende Momente angeführt:

Erstens die unpassende Jurisdiktionsnorm, welche den Gerichtshöfen eine Menge Agenden zuweist, die besser von Einzelrichtern besorgt werden können.

*) Das Grazer Oberlandes-Gericht ist auch für Kärnthen zweite Instanz und wurde darauf Rücksicht genommen.